

Schützengilde Öhringen

Satzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz*
- § 2 Zweck*
- § 3 Geschäftsjahr*
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft*
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder*
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft*
- § 7 Beiträge der Mitglieder*
- § 8 Leitung und Verwaltung*
- § 9 Kassenprüfer*
- § 10 Ehrenamtliche Tätigkeit der Organe*
- § 11 Hauptversammlung*
- § 12 Außerordentliche Hauptversammlung*
- § 13 Beschlussfassung*
- § 14 Vereinsauflösung*

Schützengilde Öhringen

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schützengilde Öhringen“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Öhringen.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, sowie die Abhaltung von Veranstaltungen für die Mitglieder.
2. Die Schützengilde Öhringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Keine Person darf durch die Vereinszwecke fremden Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschussbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
2. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu respektieren.

4. Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen und Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
5. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden (§ 5, Abs. 4). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

§ 8 Leitung und Verwaltung

1. Vorstand im Sinne des BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Ausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister), dem 2. Vorsitzenden (1. Schützenmeister), dem 2. Schützenmeister, dem Sportleiter, dem Jugendleiter, dem Kassier, dem Schriftführer und mindestens drei weiteren Ausschussmitgliedern.
3. Der Ausschuss wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.
4. Der Ausschuss unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestimmen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Ausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit der Organe

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende beruft alljährlich spätestens acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Hauptversammlung ein. Die Einladung muß spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds
 - f) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Verschiedenes
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie nicht anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden
4. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 13 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- a) Änderung der Satzung
- b) Verfügung über das Vermögen des Vereins
- c) Ausschluss eines Mitglieds
- d) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§ 14 Vereinsauflösung

Bei Vereinsauflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks (§ 2) fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Öhringen zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke der Sportförderung im Einvernehmen mit dem Finanzamt Öhringen.

Die Satzung wurde am 17. März 1952 erstellt und am 06. Februar 1976 geändert.